

- Versand ausschließlich per Mail -

Stellungnahme DGB zur Anhörung des InnKA zum „Thüringer Gesetz zur Anpassung von Vorschriften im Bereich des Dienstrechtes“, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 6/6961

19. Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der DGB-Bezirk Hessen-Thüringen bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf des Dienstrechtsanpassungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen werden durch uns insgesamt begrüßt. Hervorheben möchte ich die beabsichtigte Einführung der pauschalen Beihilfe als alternative Form der Beihilfegewährung sowie die Einfüllungsübernahme. Beide Regelungen sind aus unserer Sicht sehr wünschenswert und auch in der Formulierung gelungen. Wir haben jedoch im Detail Ergänzungsvorschläge.

Im Folgenden beschränke ich mich auf diese Kernpunkte aus Sicht der DGB-Gewerkschaften. Darüber hinaus verweise ich auch auf die Stellungnahme, die der DGB Hessen-Thüringen im Rahmen der Beteiligung nach Thüringer Beamtengesetz gegenüber dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales abgegeben hat und die dem Gesetzentwurf anhängt.

1.) Zu Artikel 1**a) Pauschale Beihilfe, Änderung § 72 ThürBG**

Die Einführung der pauschalen Beihilfe (auch „Hamburger Modell“) begrüßen wir als die Etablierung einer echten Wahlmöglichkeit zwischen einer Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung und einer Mitgliedschaft in der Privaten Krankenversicherung sehr. Mit einer GKV-Mitgliedschaft können einzelne Beamtinnen und Beamten finanziell deutlich entlastet werden. Zudem werden Bedienstete, die sich für das Solidarsystem GKV entscheiden wollen, künftig nicht mehr durch höhere Kosten „bestraft“.

Wir sehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn der Landesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz in Folge der Föderalismusreform von 2006 Gebrauch macht. Eine Verletzung des Fürsorgeprinzips ist ebenfalls nicht ersichtlich, wenn den Beamtinnen und Beamten eine freiwillige Wahlmöglichkeit zwischen zwei ähnlich leistungsfähigen Versicherungssystemen eröffnet wird.

Öffentlicher Dienst/
Beamtinnen- und Beamtenpolitik

@dgb.de

Telefon: 0361/
Telefax: 0361/Schillerstraße 44
99096 Erfurt

hessen-thueringen.dgb.de

Da die Entscheidung für eine Beihilfeform einmalig und unwiderruflich zu erfolgen hat, begrüßen wir die auf unsere Anregung in der Begründung zu § 72 Abs. 5 (neu) benannte Verpflichtung zur „Belehrung über die Rechtsfolgen. Wir regen aber darüber hinaus als Ausfluss des Fürsorgeprinzips an, den letzten Satz neu zu fassen:

„Die oberste Dienstbehörde, im Bereich des Landes das für das Beihilferecht zuständige Ministerium, regelt durch Verwaltungsvorschrift das Verfahren zur Antragsstellung, *Beratung und Belehrung über die Rechtsfolgen*, Festsetzung und Zahlung der pauschalen Beihilfe.“

Es handelt sich bei der Einführung der pauschalen Beihilfe keineswegs um einen Thüringer Sonderweg. Neben der Hansestadt Hamburg haben zwischenzeitlich auch die Hansestadt Bremen und das Land Brandenburg die Einführung beschlossen. Der Berliner Senat hat Eckpunkte zur Einführung einer pauschalen Beihilfe vorgelegt, die Landesregierung von Mecklenburg Vorpommern hat sich positiv dazu geäußert. Aus Sicht des DGB Hessen-Thüringen ist die pauschale Beihilfe als echte Wahlmöglichkeit eine unterschätzenswerte Modernisierung des Beihilferechts.

b) Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen, § 74 a (neu) ThürBG

Die Einführung der Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen aufgrund rechtswidriger tätlicher Angriffe gegen Beamtinnen und Beamte wird durch uns ausdrücklich begrüßt. Bedauerlich ist, dass die Regelung so lange auf sich warten ließ, zeigt doch der Blick in andere Bundesländer und auch zum Bund, dass Thüringen mittlerweile das letzte Bundesland ohne Erfüllungsübernahme ist.

Wir betrachten die Regelung selbst jedoch als sehr bedienstetenfreundlich ausgestaltet und gelungen. Dies ist vor allem am Verzicht auf einen Mindestbetrag und an der Begrenzung auf einen nachzuweisenden erfolglosen Vollstreckungsversuch als Anspruchsvoraussetzung festzumachen.

Wir bedauern aber sehr, dass unsere Forderung nach einer Ausweitung der Erfüllungsübernahme auf Ansprüche wegen verbaler Angriffe und auf Schadensersatz nicht aufgegriffen wurde. Beleidigung und Bedrohung führen zu einer erheblichen psychischen Belastung der Bediensteten und können ebenso massive Folgen für die betroffenen Beamtinnen und Beamten haben wie tätliche Angriffe. Zudem fühlen sich Schädiger oft auch bei rechtskräftigen Verurteilungen wegen verbaler Angriffe nicht beschwert, wenn die gerichtlich festgestellten Ansprüche gegen sie nicht vollstreckt werden können. Auch aufgrund der im Gesetzentwurf benannten „Genugtuungsfunktion“ sollten die betroffenen Bediensteten auch bei nicht tätlichen Angriffen im Zusammenhang mit der Dienstausübung bzw. ihrer Beamteneigenschaft durch den Dienstherrn Schutz und Fürsorge erfahren. Wir bitten um die weitere Diskussion des Themas und regen einen gesonderten Gesetzentwurf zu einem späteren Zeitpunkt an.

2. Weitere Regelungen im Gesetzentwurf

Gegen die beabsichtigten Änderungen durch die Artikel 2,3,4 und 5 bestehen aus Sicht der DGB-Gewerkschaften keine grundsätzlichen Bedenken. Es bleibt aber anzumerken, dass auch die im Detail sinnvollen Maßnahmen voraussichtlich nicht ausreichen werden,

um langfristig genügend qualifiziertes Personal für den öffentlichen Dienst zu gewinnen und zu binden. Der DGB bleibt bei der Forderung nach einer umfassenden Aufwertung des öffentlichen Dienstes. Neben der Beendigung des Personalabbaupfades kann dies durch attraktivere Arbeitsbedingungen, wie z.B. die Verringerung der Arbeitsdichte durch eine angemessene Stellenausstattung, die Absenkung der Wochenarbeitszeit, die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen, die Besserstellung der unteren Besoldungsgruppen, die Wiedereinführung des 13. Monatsgehalmtes, bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie durch die Förderung von Vielfalt geschehen.

Ich bitte um die Beachtung unserer Anregungen und stehe Ihnen für Rückfragen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTB bearbeitet.